

Hinweise zur Mitteilung über die Anerkennung von Erfahrungszeiten für die Stufenfestsetzung nach dem NBesG

Allgemeines

- Der Vordruck zur „Mitteilung über die Anerkennung von Zeiten für die Stufenfestsetzung“ ist sowohl für den Beginn von Beamten- oder Richterverhältnissen als auch in den Fällen der sog. Günstigkeitsprüfung gemäß § 72 Abs. 2 NBesG zu verwenden.
- Das Aktenzeichen des NLBV ist 15-stellig anzugeben (Beispiel: 0003-01-1234567).
- Einträge zu den gesetzlich ausdrücklich nicht zu berücksichtigenden Ausbildungszeiten (auch: öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnisse, Referendariats- und Anwärterzeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf), die dem Erwerb der Befähigungsvoraussetzungen für den zukünftigen Beruf dienen, sind nicht vorzunehmen.
- Alle Zeiträume sind taggenau einzutragen. Die Abrundungen gemäß § 25 Abs. 2 Satz 6 sowie Abs. 4 Satz 3 NBesG sind erst im Rahmen des Festsetzungsbescheides vorzunehmen.

Zu 2.: Anzuerkennende Zeiten nach § 25 Abs. 2 Satz 1, § 33 NBesG

- Die vor Beginn des Beamten- oder Richterverhältnisses verbrachten und als Erfahrungszeit anzuerkennenden Zeiten sind in § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 9 NBesG aufgeführt.
- Zeiten in einem Dienstverhältnis mit Dienstbezügen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 NBesG umfassen auch die Tätigkeit als Richterin oder Richter.
- Bei den anererkennungsfähigen Zeiten nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 NBesG sind nur Zeiträume mit Anspruch auf Bezüge einzutragen (s. auch nachstehend **Zu 5.**).
- In den Nummern 1 bis 9 enthaltene Definitionen/Verweise zu „öffentlich-rechtlichen Dienstherrn“, zu „dem öffentlichen Dienst gleichstehenden Tätigkeiten“ und zur „Hauptberuflichkeit“ ergeben sich aus § 27 NBesG.

Zu 3.: Förderliche Zeiten nach § 25 Abs. 2 Sätze 2 und 4, § 33 NBesG

- Als förderlich angesehen werden können insbesondere Berufszeiten, die für die Wahrnehmung der künftigen Dienstaufgaben von konkretem Interesse sind. Eine Legaldefinition des Begriffes der „Förderlichkeit“ ist angesichts der Vielzahl denkbarer Fallkonstellationen nicht möglich. Zur Wahrung weitgehender Flexibilität ist die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen im Einzelfall von der zuständigen Personalstelle zu treffen.
- Zeiten eines abgeschlossenen weiterbildenden Masterstudiums können bis zu zwei Jahren und Zeiten einer Promotion bis zu einem Jahr bei der Stufenbemessung berücksichtigt werden, soweit sie für die Verwendung der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers förderlich sind, d. h. sie müssen für die Wahrnehmung der künftigen Dienstaufgaben von konkretem Interesse sein:
 - Unter weiterbildenden Masterstudiengängen sind Studiengänge zu verstehen, die neben einem Hochschulabschluss eine berufspraktische Erfahrung voraussetzen. Die Regelstudiendauer des konkreten Studienganges wird bei der Ausübung des Ermessens in der Regel als Höchstgrenze der zu berücksichtigenden Zeiten anzusehen sein.
 - Da eine Promotion dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit dient, dürfte die Förderlichkeit der entsprechenden Zeit bei einer Einstellung in die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, in der Regel anzunehmen sein. Unter Promotionszeiten sind auch Zeiten eines Promotionsstudienganges zu verstehen.
- Für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 sind nach § 33 Satz 2 NBesG insbesondere auch Tätigkeiten nach § 10 Abs. 2 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes als für die Verwendung förderliche Zeiten anrechenbar.
- Bei der Nichtanerkennung von Erfahrungszeiten ist eine tragfähige, zur Rechtfertigung im Rechtsbehelfsverfahren geeignete Begründung anzugeben.
- Überschneidungszeiträume nach § 25 Abs. 2 Satz 5 NBesG sind aufzuführen.

Zu 4.: Nicht anzuerkennende Zeiten nach § 26 NBesG

- Hier sind insbesondere die sonstigen Beschäftigungszeiträume, bei denen es sich um nicht anzuerkennende Zeiten handelt, einzutragen.
- Des Weiteren sind die in § 26 NBesG aufgeführten, nicht als Erfahrungszeiten anzuerkennenden Zeiten zu erfassen. Es handelt sich dabei um Zeiten, die im öffentlichen Dienst der früheren Deutschen Demokratischen Republik verbracht wurden und deren Berücksichtigung im Rahmen einer Tätigkeit in einer rechtsstaatlichen Verwaltung unvertretbar wäre.
- Unter „Bemerkungen“ kann ergänzend eine kurze Erläuterung zu den Gründen der Nichtberücksichtigung angegeben werden.

Zu 5.: Unterbrechungszeiten nach § 25 Abs. 4 NBesG, § 33 NBesG

- In § 25 Abs. 4 Satz 1 NBesG ist festgelegt, dass sich die in einer Erfahrungsstufe abzuleistende Erfahrungszeit um Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verlängert.
- Demgegenüber sind die unschädlichen Unterbrechungstatbestände in § 25 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 5 NBesG aufgeführt.

Unter „**Sonstiges/Bemerkungen**“ sollen ergänzend Erläuterungen zu den entscheidungserheblichen Besonderheiten des Einzelfalles angegeben werden.

Zum Feld „Nur von der Bezügestelle auszufüllen“

Zu den von der Personalstelle übermittelten Angaben ist seitens der Bezügestelle eine Plausibilitätsprüfung vorgesehen (z. B. Vermeidung der Berücksichtigung von Ausbildungszeiten oder Doppelanrechnungen).